

	<b>Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen</b>	
Titel	<b>Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)</b>	
Nr.	2.3	
Datum	21.10.2016	

## Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217), hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Pattensen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, sowie zur
  - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt Pattensen.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt Pattensen abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)	2.3
	21.10.2016
	Seite 1 von 20

- (3) **Schmutzwasser** ist
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser), sowie
  - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (4) **Niederschlagswasser** ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (5) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (6) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (7) Die **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen** umfassen
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers (Klärwerke und ähnliche Anlagen), die von der Stadt Pattensen oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
  - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt Pattensen und von ihr beauftragten Dritten.
- (8) Die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser sowie für Niederschlagswasser enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt Pattensen und deren Beauftragten.
- (10) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie für sonstige dingliche Berechtigte.

### § 3 Anschluss- und Benutzungszwang (Schmutzwasserbeseitigung)

- (1) Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)	2.3
	21.10.2016
	Seite 2 von 20

- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, sobald diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwassereinrichtung.
- (4) Die Stadt Pattensen kann den Anschluss an die zentrale Schmutzwassereinrichtung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt Pattensen. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Pattensen alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Abwassereinrichtungen vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwassereinrichtung zuzuführen.

#### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungszwang (Niederschlagswasserbeseitigung)**

- (1) Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Soweit Niederschlagswasser aufgefangen und als Brauchwasser genutzt wird, ist dies gesondert zu messen und unterliegt dem Benutzungszwang nach § 3 (Einleitung in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung). Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt Pattensen zuvor schriftlich anzuzeigen. Die Sätze 1 und 2 gelten gleichermaßen auch für selbstgefördertes Wasser.

#### § 5

#### **Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag erteilt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen.

#### § 6

#### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Stadt Pattensen erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)	2.3
	21.10.2016
	Seite 3 von 20

- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem Antragsteller schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt Pattensen entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Antragsteller. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt Pattensen kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt Pattensen nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Pattensen ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.
- (8) Soweit im Bebauungsplan oder den Bauvorschriften eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgeschrieben ist, bedarf es keiner gesonderten Genehmigung der Stadt für die Versickerung. Auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes wird hingewiesen.

## § 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Pattensen mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit der Anzeige des Bauvorhabens gemäß § 62 Abs. 3 NBauO bei der Stadt Pattensen vorzulegen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
  - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)	2.3
	21.10.2016
	Seite 4 von 20

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
  - für neue Anlagen = rot
  - für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (4) Die Stadt Pattensen kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt Pattensen auszuhändigen, soweit die Stadt Pattensen nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die genehmigten Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)	2.3
	21.10.2016
	Seite 5 von 20

- (4) Die Stadt Pattensen ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt Pattensen berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zu tragen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Pattensen die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Stadt Pattensen kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwassereinrichtung eingeleitet, ist die Stadt Pattensen berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwassereinrichtung zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt Pattensen kann für eine solche Anpassung eine angemessene Frist setzen.

## § 9

### Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabseparierung erschweren oder
  - die öffentliche Sicherheit gefährden,
  - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)	2.3
	21.10.2016
	Seite 6 von 20

- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
  - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - Inhalte von Chemietoiletten;
  - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
  - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 27.05.2015 (BGBl. I S. 886), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anlage 1** nicht überschreitet. § 8 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem **nicht häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)	2.3
	21.10.2016
	Seite 7 von 20

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwassereinrichtungen

### § 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwassereinrichtung haben. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt Pattensen kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Stadt Pattensen lässt die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat an der Grundstücksgrenze auf ihrem bzw. seinem Grundstück einen Anschlussschacht jeweils für den Schmutz- und Regenwasseranschluss (soweit keine andere Regenwasserbewirtschaftung, z. B. Versickerung, zugelassen ist) auf seine Kosten zu errichten. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Pattensen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt Pattensen hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Ist kein Schacht auf dem Grundstück vorhanden, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten den verstopften Anschlusskanal im Bereich der Grundstücksgrenze freizulegen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

### § 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkräftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit der DIN 1986, Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erhalten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2030 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt Pattensen die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)	2.3
	21.10.2016
	Seite 8 von 20

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610: 2015-12 Beuth „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe Dezember 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Stadt Pattensen die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Pattensen in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer nicht von ihrer bzw. seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die durch den Eigentümer zu errichtenden Anschlussschächte auf dem Grundstück sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie sind nach technischer Anweisung der Stadt Pattensen herzustellen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt Pattensen unverzüglich mitzuteilen; die Stadt Pattensen kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer sie auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Die Stadt Pattensen kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Pattensen. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

## § 12

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt Pattensen oder Beauftragten der Stadt Pattensen ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt Pattensen oder Beauftragte der Stadt Pattensen sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt Pattensen der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)	2.3
	21.10.2016
	Seite 9 von 20

regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt Pattensen ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

- (5) Die Stadt Pattensen kann über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtigkeitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.
- (6) Die Stadt Pattensen kann Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

### **§ 13**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt Pattensen nicht hergeleitet werden. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die Stadt Pattensen außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### **§ 14**

#### **Betrieb von Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzten Einleitungswerte gemäß gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Auflagen über die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)	2.3
	21.10.2016
	Seite 10 von 20

### III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwassereinrichtungen

#### § 15 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt Pattensen oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Stadt Pattensen ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
  - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
  - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

#### § 16 Entsorgung des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers

Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt Pattensen oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt Pattensen rechtzeitig anzuzeigen.

#### § 17 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt Pattensen oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261-1: 2010-10 Beuth: „Kleinkläranlagen“ entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen und Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen bzw. Untersuchungen sind der Stadt Pattensen innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)	2.3
	21.10.2016
	Seite 11 von 20

- (3) Werden der Stadt Pattensen die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen bzw. Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine vollständige Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Stadt Pattensen kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Stadt Pattensen oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 18 Maßnahmen an öffentlichen Abwassereinrichtungen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Pattensen oder mit Zustimmung der Stadt Pattensen betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwassereinrichtungen sind unzulässig.

##### **§ 19 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 4), so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Pattensen mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt Pattensen unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt Pattensen mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat die bisherige Grundstückseigentümerin bzw. der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Pattensen schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue Grundstückseigentümerin bzw. der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Nutzerin bzw. der Nutzer dies unverzüglich der Stadt Pattensen mitzuteilen.

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)	2.3
	21.10.2016
	Seite 12 von 20

## **§ 20 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwassereinrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Pattensen den Anschluss. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zu tragen.

## **§ 21 Befreiungen**

- (1) Die Stadt Pattensen kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 22 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin bzw. der Verursacher die Stadt Pattensen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Pattensen durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) verursacht, hat der Stadt Pattensen den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacherinnen bzw. Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)	2.3
	21.10.2016
	Seite 13 von 20

hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Pattensen schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die Stadt Pattensen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

### **§ 23 Zwangsmittel**

- (1) Die Verfolgung von Anordnungen oder Verpflichtungen, die auf Grund dieser Satzung ausgesprochen wurden, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238) in Verbindung mit den Bestimmungen des 6. Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Zwangsmittel sind nach § 65 des vorgenannten Gesetzes z.B. die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld, welches bis zu 50.000,- € festgesetzt werden kann. Ein Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwassereinrichtung anschließen lässt;
  2. §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwassereinrichtung ableitet;
  3. § 4 Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Messeinrichtung einleitet;
  4. der nach § 6 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt;
  5. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  6. §§ 8, 9, 15 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  7. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  8. § 11 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  9. § 12 Abs. 1 Beauftragten der Stadt Pattensen nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  10. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)	2.3
	21.10.2016
	Seite 14 von 20

11. § 16 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt Pattensen beauftragte Dritte vornehmen lässt;
12. § 17 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt Pattensen beauftragte Dritte vornehmen lässt;
13. § 18 eine öffentliche Abwassereinrichtung betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
14. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 25**

### **Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt Pattensen, Sachgebiet Tiefbau, archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

## **§ 26**

### **Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.11.1984,
2. die 1. Änderungssatzung vom 29.10.1987,
3. die 2. Änderungssatzung vom 07.05.1992,
4. die 3. Änderungssatzung vom 16.08.2001 und
5. die 4. Änderungssatzung vom 12.02.2002.

Pattensen, den 21. Oktober 2016

gez. Schumann  
Bürgermeisterin

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)	2.3
	21.10.2016
	Seite 15 von 20

## Einleitungsbeschränkungen (Grenzwerte) nach § 9 Abs. 3

1.	Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
	a) Temperatur	bis 35°C	DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b) pH-Wert	6,5 bis 10	DIN 38404-C5,	Juli 2009
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ord- nungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erfor- derlich ist:	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2.	<b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</b>	<b>gesamt 300 mg/l</b>	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3.	<b>Kohlenwasserstoffe</b>			
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	<b>100 mg/l</b>	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Ent- fernung der Kohlenwasserstoffe er- forderlich ist:	<b>20 mg/l</b>	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogen- verbindungen (AOX)	<b>1 mg/l</b>	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
	d) Leichtflüchtige halogenierte Koh- lenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlorme- than und Trichlormethan, gerech- net als Chlor (Cl)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4.	<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch ab- baubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	<b>10 g/l</b> als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991

5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
	i) Selen (Se)	Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.		
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999

	k) Zinn (SN)	<b>5,0 mg/l</b>	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov.1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	l) Cobalt (Co)	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
	m) Silber (Ag)	Von einem Grenzwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatteleinleitungen keine Besorgnis besteht.		
	n) Antimon (Sb)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
	o) Barium (Ba)	<b>2,0 mg/l</b>	DIN EN ISO 11885-E22	April 1998
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		
<b>6.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	<b>100 mg/l</b> <5000 EW  <b>200 mg/l</b> >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23  DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Mai 2005  Okt.1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	<b>50 mg/l</b>	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	<b>10 mg/l</b>	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	<b>600 mg/l</b>	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009
Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Pattensen (AbwBesS)				2.3
				21.10.2016
				Seite 18 von 20

				Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	<b>50 mg/l</b>	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	<b>2,0 mg/l</b>	DIN 38405-D27	Juli 1992
<b>7.</b>	<b>Organische Stoffe</b>			
	a) Phenolindex, wasserdampflich	<b>100 mg/l</b>	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
<b>8.</b>	<b>Spontane Sauerstoffzehrung</b>			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	<b>100 mg/l</b>	DIN V 38408-G24	Aug.1987